

Aufgrund des § 1 Abs. 3, Abs. 8 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und 45 Abs. 3 Nr. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 289), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am die 39. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Magdeburg "Eulenberg", bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Magdeburg, den

Oberbürgermeister

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Magdeburg ist dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt zur Genehmigung vorgelegt worden. Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt genehmigt gemäß Verfügung vom heutigen Tage mit Auflagen / Maßgaben / Hinweisen.

gemäß § 6 Abs. 1 BauGB die 39. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Magdeburg "Eulenberg", bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Im Auftrag

Landesverwaltungsamt  
Nebenstelle Magdeburg

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Magdeburg "Eulenberg", bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, in der Fassung vom wird hiermit ausfertigt.

Magdeburg, den

Oberbürgermeister

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Magdeburg "Eulenberg", bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, in der Fassung vom wird hiermit ausfertigt.

Magdeburg, den

Oberbürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung der 39. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 39. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Magdeburg "Eulenberg" ist damit wirksam geworden.

Magdeburg, den

Oberbürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung der 39. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 39. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Magdeburg "Eulenberg" ist damit wirksam geworden.

Magdeburg, den

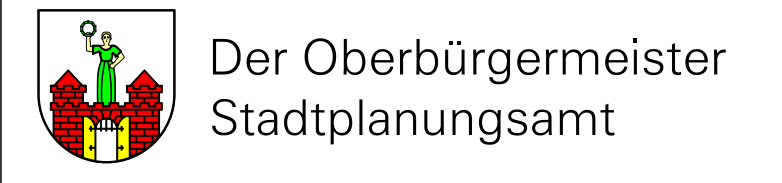
Oberbürgermeister



### Zeichenerklärung

- Bauliche Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 BauNVO)**
- Wohnbaufläche
  - Gemischte Baufläche
  - Gewerbliche Baufläche
  - Sonderbaufläche mit besonderer Zweckbestimmung, z. B. Uni / Hafen / Zoo
  - Sonderbaufläche mit besonderer Zweckbest. und hohem Grünanteil
- Flächen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr.2 BauGB)**
- Fläche für den Gemeinbedarf
  - Öffentliche Verwaltungen
  - Schulen
  - Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Feuerwehr
- Flächen für den Verkehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)**
- Autobahn
  - Hauptnetzstraße
  - Bahnanlage
  - Bahnhof / Haltepunkt Regionalverkehr
  - Bahnhof / Haltepunkt S - Bahn
  - Park u. Ride - Platz
  - Betriebshof Straßenbahn / Bus
  - Straßenbahn
  - Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
  - Flugplatz
  - Hubschrauberlandeplatz
  - Schiffsanlegestelle
  - Fähre
- Ver- und Entsorgung (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)**
- Fläche für Ver- und Entsorgungseinrichtungen
  - Gas
  - Fernwärme
  - Abwasser
  - Wasser
  - Abfall
  - Elektrizität
  - Hochspannungsfreileitung
- Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)**
- Grünfläche
  - Kleingarten
  - Freibad / Strandbad
  - Campingplatz
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)**
- Wasserfläche
  - Schleuse / Schiffshebewerk
- Eignungsflächen für den Lagerstättenabbau (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB)**
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)**
- Landwirtschaftliche Nutzfläche
  - Wald
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) und Ausgleichsflächen (§ 5 Abs. 2a BauGB)**
- Sonstige Planzeichen (§ 5 Abs. 1 BauGB)**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4 BauGB)**
- Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG)
  - Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)
- Vermerke (§ 5 Abs. 4 BauGB)**
- Laufendes Planfeststellungsverfahren Lagerstättenabbau - Kies -
- Hinweise**
- Umgrenzung von Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9, Abs. 5, 6 BauGB)
- Die nachrichtlichen Übernahmen gemäß § 5 Abs. 4 BauGB sind in Beiplänen dargestellt:
- "Ökologische Baubeschränkungsbereiche" (Überschwemmungsgebietsgrenzen nach Landeswassergesetz).
  - "Archäologische Kultur- und Flächendenkmale" (Landesdenkmalschutzgesetz)
  - "Baudenkmale und Denkmalbereiche" (Landesdenkmalschutzgesetz)
  - "Schutzgebiete und Schutzobjekte" (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile und Biotope nach Bundes- bzw. Landesnaturschutzgesetz)
  - "Biosphärenreservat und Fauna-Flora-Habitat-Schutzgebiete" (nach Bundes- bzw. Landesnaturschutzgesetz und FFH-Richtlinie der Europäischen Union)

## Landeshauptstadt Magdeburg



Entwurf  
39. Änderung des Flächennutzungsplans  
"Eulenberg"

November 2021 DS 0550/21 Anlage 3

